

Efringen-Krichen wurde aufgehoben und sein Bezirk dem Amtsgericht Emmendingen, Grundbuchamt, zugewiesen.«

Artikel 31

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Artikel 1 bis 11 am 2. April 2012;
2. Artikel 12 bis 16 am 16. April 2012;
3. Artikel 17 und Artikel 19 Nummer 1 am 30. April 2012;
4. Artikel 18 und Artikel 19 Nummer 2 am 1. Mai 2012;
5. Artikel 20 und Artikel 21 am 7. Mai 2012;
6. Artikel 22 und Artikel 24 Nummer 1 am 14. Mai 2012;
7. Artikel 23 und Artikel 24 Nummer 2 am 1. Juni 2012;
8. Artikel 25 bis 27 am 4. Juni 2012 und
9. Artikel 28 bis 30 am 11. Juni 2012.

STUTTGART, den 14. Februar 2012 STICKELBERGER

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren des Landesarchivs (Landesarchivgebührenordnung – LArchGebO)

Vom 16. Februar 2012

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Landesarchiv Baden-Württemberg erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen sowie für die Nutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses erhoben, das dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Das Landesarchiv

kann eine Vorauszahlung der Gebühren und der Auslagen verlangen.

§ 2

Gebührenerleichterungen

- (1) Die Nutzung des im Landesarchiv verwahrten Archivguts durch Einsichtnahme in den Lesesälen des Landesarchivs ist gebührenfrei.
- (2) Gebühren nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben
 1. für einfache schriftliche Auskünfte; einfache schriftliche Auskünfte weisen ausschließlich auf einschlägiges Archivgut hin und nehmen weniger als eine Stunde Arbeitszeit in Anspruch;
 2. für schriftliche Auskünfte, für die ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses können die Gebühren für die Wiedergabe von Archivgut (Gebührenverzeichnis Nummern 17 bis 19) ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3

Ersatz von Auslagen

Auslagen für die vom Nutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten. Entstandene Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn Gebühren nach dieser Verordnung nicht zu entrichten oder ermäßigt sind.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. November 2006 (GBl. S. 382) außer Kraft.
- (2) Für öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beauftragt worden sind, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden.

STUTTGART, den 16. Februar 2012

BAUER

Anlage

(zu § 1 Absatz 2)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
Auskunftstätigkeiten		
1	Schriftliche Auskünfte, Gutachten oder Ermittlung von Archivgut, je angefangene Viertelstunde	12
Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut (Gebühren zuzüglich Porto und Verpackungskosten)		
2	Mindestgebühr für reprografische Leistungen (Entfällt bei Barzahlung)	6
Papierkopien		
3	Papierkopien bis DIN A 3 von Archivalien je Seite schwarz/weiß	0,50
	farbig (je nach technischen Möglichkeiten)	2,00
4	Papierkopien von Mikrofiches und Mikrofilmen in Selbstbedienung (schwarz/weiß)	0,30
Digitale Kopien (Scans)		
5	Scan in einfacher Qualität, je Einzelvorlage zuzüglich Gebühr nach Nummer 8 (max. Format des bereit gestellten Scanners)	0,50
6	Scan in hochauflösender Qualität, je Einzelvorlage bei einer Vorlagengröße bis einschließlich DIN A 2	12
	über DIN A 2	25
	zuzüglich Gebühr für Übermittlung, Datenträger oder Fotopapier	
7	Scan in Selbstbedienung, je Scan (max. Auflösung des bereit gestellten Scanners) vom Mikrofilm	0,20
	vom Original	0,20
8	Speichern auf Datenträger (incl. Datenträger) oder digitale Übermittlung, pauschal (bei Aufträgen nach den Nummern 5 oder 6)	5
Fotopapier		
9	Reproduktionen auf Fotopapier bis einschließlich DIN A 5	8
	DIN A 4	15
	DIN A 3	25
	zuzüglich Gebühr nach Nummer 6	
Mikrofilm		
10	Mikrofilm (Rollfilm 35 mm), je Aufnahme	0,30

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
11	Mikrofiche-Kopien von vorhandenen Masterfiches auf Diazomaterial, je Stück DIN A 6	2,50
12	Duplizierte Mikrofilmkopie auf Rollfilm (Diazo oder Silberhalogenid) nur 35 mm, je laufender Meter	1,50
13	Reproduzierte Kopien von Rollfilmen (65 m) je angefangene Rolle Diazofilm	20
14	Reproduzierte Kopien von Rollfilmen (65 m) je angefangene Rolle Silberfilm	32
Zuschläge		
15	Zuschläge bei erhöhtem Arbeitsaufwand, je angefangener Viertelstunde	12
16	Eilzuschlag, je Auftrag	12
Wiedergabe von Archivgut		
17	Nutzung einer Reproduktion (zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Reproduktion) in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern bei einer Auflage von bis zu 5000 Exemplaren	30
	5000 bis 50 000 Exemplaren	60
	über 50 000 Exemplaren	100
	Für Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen, Lizenzausgaben oder bei einer sehr großen Anzahl von Reproduktionen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	
18	Wiedergabe in Filmen, Rundfunk- oder Fernsehaufzeichnungen oder in ähnlichen Medien	Vereinbarung eines privatrechtlichen Nutzungsentgelts
19	Onlinestellung, je Vorlage	12
Archivieren von öffentlichem Archivgut unter Eigentumsvorbehalt nach §§ 7 und 8 des Landesarchivgesetzes		
20	Bewertung und Erschließung von Unterlagen, je angefangene Stunde mittlerer Dienst	43
	gehobener Dienst	53
	höherer Dienst	66
21	Übernahme von Archivgut, je angefangener Regalmeter	175
22	je angefangener Regalmeter, pro Jahr	18